

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

trlyr1 GmbH

Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	7	<p>Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Eine Ausnahme bilden Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind. Für sie gilt § 18 Stromnetzentgeltverordnung in der vom 22.07.2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2042 unverändert fort. Sie genießen Vertrauensschutz gemäß Artikel 14 GG, nach dem die Eigentumsgarantie auch das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum schützt. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen. Betreiber von Batteriespeicheranlagen haben ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen und damit einhergehenden Investitionsentscheidungen maßgeblich auf die regulatorischen Rahmenbedingungen die Netzentgelte zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme betreffend gestützt, d.h. insbesondere auf § 18 Stromnetzentgeltverordnung sowie auf § 118 Abs. 6 EnWG. Mit einer Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen müssten sie zum Zeitpunkt ihrer Investitionsentscheidung nicht rechnen. Zudem tragen Batteriespeicheranlagen - anders als andere Erzeugungsanlagen - in aller Regel zur Netzentlastung und damit auch zur Netzkostenentlastung bei, weshalb ein Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 auch für sie zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks weder geeignet noch erforderlich ist. Die Frist zur Geltung ergibt sich daraus, dass Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG für 20 Jahre in Anspruch nehmen und daher ihre Investitionsentscheidungen und damit verbundenen Kreditrückführungsvereinbarungen über diesen Zeitraum unter den Annahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG und § 18 Stromnetzentgeltverordnung getroffen haben.</p>	<p>Für Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, ist eine Übergangsregelung, die § 18 Stromnetzentgeltverordnung bis zum 31.12.2042 unverändert weitergelten lässt, zwingend geboten. Denn unsere Investitionsentscheidungen und damit verbundenen Kreditrückführungsvereinbarungen für solche Batteriespeicheranlagen, haben wir über einen Zeitraum von 20 Jahren unter der Annahme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung getroffen, die die Erlöse aus § 18 Stromnetzentgeltverordnung als einen wesentlichen Faktor zugrundegelegt hat. Eine rückwirkende Kürzung der vermiedenen Netzentgelte würde die langfristige Finanzierungsstabilität unserer Bestandsprojekte daher gefährden. Sowohl wir als auch die Investoren gingen von einem stabilen Regelungsregime aus, auf dem die Investitionsentscheidungen getroffen wurden. Zudem tragen Batteriespeicheranlagen, anders als andere Erzeugungsanlagen, zur Netzstabilität bei und reduzieren so die Kosten für den Netzausbau. Ein Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 und/oder ein Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte auch für Batteriespeicherprojekte würde daher dem Zweck, Netzkosten zu reduzieren, zuwiderlaufen. Auch aus diesem Grund wäre eine Anwendung des Festlegungsentwurfs auch auf Batteriespeicherprojekte nicht sachgerecht.</p>
2	9	<p>Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen. Es wäre widersprüchlich einerseits eine Dämpfung der Netzentgelte aus Steuermitteln zu diskutieren und gleichzeitig die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergebende Belastung in den verbleibenden Jahren bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung beizubehalten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung energiewirtschaftlich nicht mehr begründbar, sodass, in Abwägung mit dem Vertrauensschutz zugunsten der noch von § 18 StromNEV profitierenden Anlagenbetreibern, ein</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Eine Ausnahme bilden Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind. In ihrem Fall überwiegt der Vertrauensschutz, da die Zahlung vermiedener Netzentgelte einen wesentlichen Bestandteil ihrer Wirtschaftlichkeitsberechnung ausmacht und sie weder mit einem schrittweisen Abbau noch mit einem gänzlichen Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 rechnen müssten. Zudem tragen Batteriespeicheranlagen zu dem europarechtlich vorgegebenen Grundsatz der Kostenorientierung bei, weil sie mit ihrem netzdienlichen Verhalten zu einer Reduzierung der Netzkosten beitragen können und daher für sie die Zahlung vermiedener Netzentgelte einen bedeutenden Anreiz darstellt.</p>	<p>Ein schrittweiser Abbau der vermiedenen Netzentgelte würde diejenigen Batteriespeicherprojekte gefährden, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden. Denn sie haben ihrer Investitionsentscheidung neben der Netzentgeltbefreiung von 20 Jahren auch die Zahlung vermiedener Netzentgelte zugrunde gelegt. Sollte ein Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte und/oder der vollständige Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung ab 01.01.2029 auch für sie gelten, könnten sie ggf. nicht weiter wirtschaftlich betrieben werden.</p>

3	22	<p>Die vorstehenden genannten Kriterien der Praktikabilität und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit lassen sich indes auf die konkreten Regelungen des § 18 Stromnetzentgeltverordnung allenfalls bedingt übertragen. Die Beschlusskammer macht vorliegend im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch, weil seitens der Bundesnetzagentur ein materieller Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts gesehen wird. Ein ausbleibendes Gebrauchmachen von der Abweichungskompetenz wäre ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 7). Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem Zeitpunkt der Erlösbergrenzenanpassung durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zum 01.01.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.</p>	<p>Die vorstehenden genannten Kriterien der Praktikabilität und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit lassen sich indes auf die konkreten Regelungen des § 18 Stromnetzentgeltverordnung allenfalls bedingt, nämlich im Fall von Betreibern von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, übertragen. Die Beschlusskammer macht vorliegend, mit Ausnahme von den vorgenannten Batteriespeicherbetreibern, im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch, weil seitens der Bundesnetzagentur insofern ein materieller Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts gesehen wird. Ein ausbleibendes Gebrauchmachen von der Abweichungskompetenz wäre insofern ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 7). Dies gilt nicht für die vorgenannten Batteriespeicheranlagen, da diese gerade zu dem europarechtlich vorgegebenen Grundsatz der Kostenorientierung beitragen und für sie die unveränderte Geltung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung über die Projektfinanzierungszeit von 20 Jahren hinweg die wesentliche Grundlage bildet. In ihrem Fall würde das Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte einen Ermessensfehler darstellen, weshalb die Abweichungskompetenz für sie keine Anwendung findet. Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem Zeitpunkt der Erlösbergrenzenanpassung durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zum 01.01.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.</p>	<p>Die Ausübung der Abweichungskompetenz würde im Fall von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, einen Ermessensfehler der Bundesnetzagentur darstellen. Denn die Anwendung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung auf diese Batteriespeicheranlagen stellt keinen Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts dar. Im Gegenteil: Da sie durch ihr netzdienliches Verhalten zur Reduzierung der Netzausbaukosten beitragen, dienen sie gerade dem europarechtlichen Grundsatz der Kostenorientierung.</p>
4	31	<p>Nach Tenorziffer 1 richtet sich die Regelung an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen. Dies ist zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet notwendig, um eine Bevor- oder Benachteiligung von Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen, die von § 18 StromNEV je nach ihrem Anschlussnetzbetreiber profitieren, zu verhindern.</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Von der Festlegung ausgenommen sind lediglich Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind. Für sie gilt § 18 StromNEV in der vom 22. Juli 2017 geltenden Fassung bis Ablauf des 31.12.2042 fort.</p>	<p>Eine Übergangsregelung für Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, ist zwingend geboten. Denn ihnen steht Vertrauensschutz im Sinne von Artikel 14 GG zu. Sie genießen Vertrauensschutz gemäß Artikel 14 GG. Denn die Eigentumsgarantie schützt auch das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen. Betreiber von Batteriespeicheranlagen haben ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen und damit einhergehenden Investitionsentscheidungen maßgeblich auf § 18 Stromnetzentgeltverordnung gestützt. Mit einer Änderung des Rechtsrahmens vor Ablauf ihres Investitionszeitraums von 20 Jahren müssten sie nicht rechnen. Die Anwendung der Festlegung auch auf sie würde zudem dem mit der Festlegung verfolgten Ziel, Netzkosten zu reduzieren, zuwiderlaufen. Denn Batteriespeicheranlagen tragen zur Netzstabilität und damit zur Reduzierung der Netzkosten bei. Sie können einen wesentlichen Faktor einer kostenorientierten Netznutzungsstruktur beitragen und dürfen daher in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p>

5	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtgbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Eine Ausnahme bilden Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind. Für sie gilt § 18 Stromnetzentgeltverordnung in der vom 22.07.2017 geltenden Fassung bis Ablauf des 31.12.2042 fort.</p>	<p>Siehe obige Begründungen.</p>
6	33	<p>Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Vor diesem Hintergrund wird jedoch auch das Erfordernis einer Übergangsregelung für Betreiber von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, deutlich: Zum einen ist für sie ist ein Sondernetzentgelt gerechtfertigt, weil sie mit ihrem netzdienlichen Verhalten zur Netzstabilität und zur Reduzierung der Netzausbaukosten beitragen. Sie dienen gerade der Umsetzung der Kostenorientierung. Zum anderen bildet die Zahlung vermiedener Netzentgelte für diese Anlagen gerade einen Anreiz, sich netzdienlich zu verhalten.</p>	<p>Batteriespeicheranlagen wirken durch ihr netzdienliches Verhalten netzkostensenkend. Daher ist die Zahlung eines Sonderentgeltes für sie gerechtfertigt. Zudem schafft es Anreize für ein netzdienliches Verhalten und sollte daher für diese Anlagen beibehalten werden.</p>

7	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die zentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von</p>	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht - mit Ausnahme von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden - diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist insoweit unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt insoweit zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diesen Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Etwas anderes gilt im Fall von Batteriespeicheranlagen, die sehr wohl einen Beitrag zur Reduzierung der Netzausbaukosten leisten, weshalb sie von einer Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte richtigerweise ausgenommen sind. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung, mit Ausnahme von Batteriespeicheranlagen. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich zugunsten der Netzentgeltzahler ergeben würde, ist nicht belegbar. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt vielmehr dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können. Ausgenommen hiervon sind Batteriespeicheranlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden. Die weitere Auszahlung vermiedener Netzentgelte allein an diese Erzeugungsanlagen kommt einem kosteneffizienten Netzbetrieb zugute.</p>	<p>Die weitere unveränderte Auszahlung vermiedener Netzentgelte allein an Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, kommt einem kosteneffizienten Netzbetrieb zugute und ist daher in Form einer Übergangsregelung beizubehalten. Zudem genießen die Betreiber solcher Batteriespeicheranlagen Vertrauensschutz gemäß Artikel 14 GG, wonach die Eigentumsgarantie auch das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum schützt. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen.</p>
8	35	<p>Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, wie es die vermiedenen Netzentgelte sind, kommt einer solchen Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilerebene gleich. Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt.</p>	<p>Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, wie es die vermiedenen Netzentgelte sind, kommt einer solchen Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilerebene gleich. Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen, abgesehen von Batteriespeicheranlagen, gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt.</p>	<p>Batteriespeicheranlagen wirken durch ihr netzdienliches Verhalten netzkostensenkend, weshalb der Festlegungsentwurf auf sie keine Anwendung finden sollte. Zudem genießen die Betreiber solcher Batteriespeicheranlagen Vertrauensschutz gemäß Artikel 14 GG, wonach die Eigentumsgarantie auch das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum schützt. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen.</p>

9	36	<p>Sämtliche vorgenannte Zwecke sind auch Vehikel zur Erreichung der Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erreichbarkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt, Art. 169 AEUV, 3 Abs. 3 EUV, 1 Abs. 2 S. 1, 58 lit. d) und g) RL (EU) 2019/944, 1 Abs. 2, 77 lit. d) und g) RL (EU) 2024/1788, 1 lit. e), 2. Erwägungsgrund VO (EU) 2019/943. Je nachdem, welche der Zwecke bei der Ausgestaltung der Netzentgeltssystematik priorisiert werden, geschieht dies entweder auf Ebene der Netzkosten oder auf Ebene der Strompreisbildung. Die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten belastet die (Letzt-)Verbraucher unverhältnismäßig hoch. Die unter Ziffer 7.2 und 7.3. dargestellt Gründe stehen der Angemessenheit einer Wälzung der Kosten für die Auszahlung von Entgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entgegen. Diesen Erzeugungsanlagen kommt kein überwiegender Nutzen zu.</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Etwas anderes gilt lediglich für die von der Festlegung ausgenommenen Batteriespeicheranlagen, denen aufgrund ihres netzdienlichen Verhaltens ein bedeutender Nutzen für die Verbraucher zukommt.</p>	<p>Siehe obige Begründung.</p>
10	37	<p>Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsmessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltssystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Ergänzung am Ende des Textes: Etwas anderes gilt lediglich für die von der Festlegung ausgenommenen Batteriespeicheranlagen.</p>	<p>Siehe obige Begründung.</p>

11	40	<p>Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große</p>	<p>Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen - mit Ausnahme von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden - als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Im Fall von Batteriespeicheranlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, ist indes eine andere Wertung vorzunehmen: Sie genießen Vertrauensschutz gemäß Artikel 14 GG, nach dem die Eigentumsgarantie auch das berechnete Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum schützt. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen. Betreiber von Batteriespeicheranlagen haben ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen und damit einhergehenden Investitionsentscheidungen maßgeblich auf die regulatorischen Rahmenbedingungen die Netzentgelte zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme betreffend gestützt. Mit einer Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte und/oder mit einer erstzuletztigen Außerkraftsetzung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung mussten sie zum Zeitpunkt ihrer Investitionsentscheidung nicht rechnen. Zudem tragen Batteriespeicheranlagen - anders als andere Erzeugungsanlagen - in aller Regel zur Netzentlastung und damit auch zur Netzkostenentlastung bei, weshalb ein Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte oder ein Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks, der Netzkostenreduzierung, weder geeignet noch erforderlich ist. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große Beschlusskammer hat sich deshalb für eine Abschmelzung bis zum 31.12.2028 entschieden, um so die Gesamtheit der Netznutzer jedenfalls bereits anteilig zu entlasten. Diese werden nach Anwendung der heutigen Regelung des § 18 StromNEV in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit Kosten in Höhe von rund drei Milliarden Euro belastet. Durch ein sukzessives Abschmelzen der Auszahlungen an die berechtigten Anlagenbetreiber können diese Netznutzer bereits um 1,5 Milliarden Euro entlastet werden. Dies ist aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Netznutzer durch die Netzentgelte, die durch den erforderlichen Netzausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien bedingt ist, notwendig und geboten. Die schrittweise Absenkung der Entgelte aus dezentraler Erzeugung hat sich bei der Umsetzung des NetzEntgMoG im Hinblick auf Anlagen mit volatiler Erzeugung als geeignetes Mittel erwiesen, das sich die Beschlusskammer vorlegend für die verbleibenden profitierenden Anlagen zu eigen macht. Eine Übergangsregelung im Sinne einer unveränderten Anwendung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung bis zum 31. Dezember 2042 ist indes lediglich für die oben genannten Batteriespeicheranlagen geboten, da diese sich auf Vertrauensschutz berufen können.</p>	<p>Im Fall von Batteriespeicheranlagen muss die Bewertung einer Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung anders ausfallen: Sie genießen Vertrauensschutz im Sinne von Artikel 14 GG. Danach schützt die Eigentumsgarantie auch das berechnete Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum. Gemäß Artikel 14 GG sind bei einer Umgestaltung individueller Rechtspositionen angemessene und zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen. Betreiber von Batteriespeicheranlagen haben ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen und damit einhergehenden Investitionsentscheidungen maßgeblich auf die regulatorischen Rahmenbedingungen die Netzentgelte zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme betreffend gestützt. Mit einer Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte und/oder mit einer erstzuletztigen Außerkraftsetzung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung mussten sie zum Zeitpunkt ihrer Investitionsentscheidung nicht rechnen. Zudem tragen Batteriespeicheranlagen - anders als andere Erzeugungsanlagen - in aller Regel zur Netzentlastung und damit auch zur Netzkostenentlastung bei, weshalb ein Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte oder ein Wegfall von § 18 Stromnetzentgeltverordnung zum 1. Januar 2029 zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks, der Netzkostenreduzierung, weder geeignet noch erforderlich ist.</p>
----	----	---	--	--